

... so sieht's die CDH

► **CDH fordert EU-Kommission auf, Regelungen zu Lenk- und Ruhezeiten auf Berufskraftfahrer zu beschränken**

Um Verwaltungslasten des Fahrtenschreibersystems zu senken, legte die EU-Kommission einen Änderungsvorschlag zu der Verordnung von Kontrollgeräten im Straßenverkehr vor. Die CDH sieht allerdings die Notwendigkeit, die Regelungen noch praxisgerechter zu gestalten und fordert deshalb die Kommission auf, die Regelungen zu Lenk- und Ruhezeiten künftig nur noch auf Berufskraftfahrer zu beschränken.

Ziel der EU-Kommission ist, das Fahrtenschreibersystem effektiver und effizienter zu gestalten, um so Verwaltungslasten und Kosten im Zusammenhang mit der Benutzung des digitalen Fahrtenschreibers zu verringern. Dazu legte sie einen Änderungsvorschlag zu der Verordnung von Kontrollgeräten im Straßenverkehr vor, in dem u.a. die Entfernung, für die keine Fahrtenschreiberpflicht bzw. Tachographenpflicht besteht, von 50 km auf 100 km ausgeweitet wird. Ab einem Gewicht von 3,5 Tonnen müssen derzeit in Fahrzeugen digitale Tachographen eingebaut werden, sobald sie mehr als 50 km entfernt vom Firmensitz eingesetzt werden.

Die Ausweitung auf 100 km ist schon ein Schritt in die richtige Richtung. Allerdings ist weiterhin ein großer Teil der CDH-Mitglieder unangemessen von den Regelungen zu Lenk- und Ruhezeiten und insbesondere von der Pflicht zum Einsatz elektronischer Tachografen betroffen. Es handelt sich hierbei um Mitgliedsfirmen, die nur sporadisch betrieblich bedingte Gütertransporte z.B. anlässlich von Messteilnahmen (Produkte, die ausgestellt werden sollen und/oder fertige System-Messestände) durchführen. Oft liegen dabei die Entfernungen über 100 km, so dass die Unternehmen gezwungen sind, die Regelungen zu Lenk- und Ruhezeiten zu beachten und elektronische Fahrtenschreiber selbst in Pkws mit Anhänger einzusetzen. Ein Mehraufwand für Fahrten, die nur eine reine Nebentätigkeit darstellen und bei denen keine weiteren Transporte erfolgen. Absurd ist, dass CDH-Mitglieder mehrfach mit dem Problem konfrontiert sind, überhaupt digitale Tachografen einsetzen zu können, weil diese gar nicht für ihre PKWs (SUV) erhältlich sind.

Ohne Frage stellt das eine unsinnige bürokratische Belastung dar, die beendet werden muss. Schließlich soll die Initiative der EU-Kommission zur Vereinfachung und Verringerung der Verwaltungslasten beitragen.

Deshalb fordert die CDH eine praxisgerechte Anpassung der Ausnahmen und die EU-Kommission auf, die Ausnahmen dahingehend zu erweitern, dass die Regelungen zu Lenk- und Ruhezeiten künftig grundsätzlich auf Personen anzuwenden sind, deren Haupttätigkeit das Fahren ist.

Berlin, 18. Januar 2012